

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 24. Februar 1970

2. Stück

2. Gesetz: Kanalanlagen und Einmündungsgebühren; Abänderung.
 3. Gesetz: Regelung öffentlicher Sammlungen; Abänderung.
 4. Gesetz: Wiener Theatergesetz; neuerliche Abänderung und Ergänzung.

2.

Gesetz vom 19. Dezember 1969, betreffend Änderung des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 13/1967.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 13/1967, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 zweiter Satz sind vor dem Wort „Abfallstoffen“ die Worte „unschädlichen (§ 3)“ einzufügen.

2. In § 2 werden im ersten Satz des Abs. 1 an Stelle der Worte „20 m“ die Worte „30 m“ gesetzt.

3. In § 2 werden im ersten Satz des Abs. 2 an Stelle der Worte „20 m“ die Worte „30 m“ gesetzt.

4. In § 3 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) In den Straßenkanal dürfen keine Anlagen, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen, eingemündet werden.“

5. In § 3 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) In den Straßenkanal dürfen keine festen oder flüssigen Stoffe in einer den Bestand, den Betrieb oder die Kontrolle des Straßenkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage gefährdenden oder beeinträchtigenden Beschaffenheit, Menge oder Konzentration eingeleitet werden; insbesondere ist die Einleitung folgender Stoffe verboten:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Kehrlicht, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier, Dung, Glas und Blech;
- b) feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreiten, wie

Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Ole, Phenole, Antibiotika und Jauche;

c) Abwässer aller Art, die an der Einmündungsstelle des Hauskanals in den Straßenkanal wärmer als 30° C sind.“

6. In § 3 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnungen 3 und 4.

7. In § 8 Abs. 4 werden an Stelle der Worte „von der Landesregierung“ die Worte „vom Stadtsenat“ gesetzt.

8. In § 8 hat der Abs. 8 zu lauten:

„(8) Werden anlässlich der Einmündung baubehördlich bewilligte Senkgruben, Sickergruben oder Kläranlagen aufgelassen, so wird der jeweilige Bebauungsfaktor (Abs. 6 und 7) mit einem Koeffizienten multipliziert, der sich aus dem Verhältnis des Rauminhaltes der vorhandenen Baulichkeiten (tatsächlich bebaute Fläche mal tatsächliche Gebäudehöhe) zum Rauminhalt der zulässigen Baulichkeiten (zulässige Ausnutzbarkeit des Bauplatzes mal höchstzulässige Gebäudehöhe) errechnet, höchstens aber 1 beträgt.“

9. In § 9 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Werden anlässlich der Einmündung baubehördlich bewilligte Senkgruben, Sickergruben oder Kläranlagen aufgelassen, so werden nur 50 v. H. des sonst anzuwendenden Einheitssatzes angerechnet.“

10. In § 16 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

11. Die Überschrift des § 18 hat zu lauten:

„Verordnungsrecht der Landesregierung“

12. Der § 18 hat zu lauten:

„Das Verordnungsrecht der Landesregierung bleibt unberührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
 Marek Ertl

3.**Gesetz vom 19. Dezember 1969, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen abgeändert wird.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 15/1950, wird geändert wie folgt:

§ 9 hat zu lauten:

„Soweit das Erträgnis der Sammlung in Wien verwendet werden soll, sind die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

4.**Gesetz vom 19. Dezember 1969, mit dem das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930, LGBl. für Wien Nr. 27, des Gesetzes vom 22. Mai 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 30, des Gesetzes vom 13. Mai 1937, GBl. der Stadt Wien Nr. 26, des Gesetzes vom 21. Juli 1947, LGBl. für Wien Nr. 16, und des Gesetzes vom 17. Mai 1957, LGBl. für Wien Nr. 14, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. a) Im § 47 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Alarmanlage muß so eingerichtet sein, daß eine zuverlässige Verständigung zwischen dem behördlichen Aufsichtsorgan oder den Angestellten im Zuschauerhaus und dem technischen Aufsichtsbeamten auf der Bühne jederzeit möglich ist. Zu diesem Zweck sind an den behördlich festzusetzenden Stellen im Zuschauerhaus Einzeltaster und Läutwerke und auf der Bühne nächst dem Sitz des technischen Aufsichtsbeamten ein Läutwerk, eine Nummerntafel, Einzeltaster und ein Generaltaster anzubringen.“

b) Im § 47 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnungen 5 und 6.

2. Dem § 58 wird folgender neuer Absatz als vierter Absatz angefügt:

„(4) Hausfeuerwächter müssen vom Kommando der städtischen Feuerwehr geschult sein und dürfen während der Veranstaltungen nur zu den ihnen in der Instruktion für den Feuerwachdienst zugewiesenen Dienstleistungen verwendet werden. Sie sind durch Dienstkleidung, zumindest aber durch Dienstkappe und Armbinde mit Aufschrift und Nummer, kenntlich zu machen.“

3. Der bisherige § 121 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Angefügt wird folgender zweiter Absatz:

„(2) Die Gemeinde hat die ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in folgenden Fällen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

- a) in Angelegenheiten, die sich auf die durch Anmeldung oder Konzessionserteilung zu erwerbenden Berechtigungen beziehen, immer dann, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die keine Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltungen sind und auch sonst nach ihrer Art, dem Bereich der Betriebsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses nur von örtlicher Bedeutung sind,
- b) in Angelegenheiten, die sich auf die Betriebsstätte oder die betriebstechnische Überwachung beziehen, immer dann, wenn es sich um eine Betriebsstätte handelt, die keine besonderen technischen Einrichtungen besitzt und weder für Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltungen noch für sonstige Veranstaltungen bestimmt ist, welche nach ihrer Art, dem Bereich der Betriebsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses von überörtlicher Bedeutung sind, ferner in Angelegenheiten, die zur bau- und feuerpolizeilichen Überwachung der Betriebsstätte gehören; ausgenommen bleiben jedoch alle baupolizeilichen Vollziehungsakte, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen und im Sinne des Art. 15 Abs. 5 B-VG. in die mittelbare Bundesverwaltung fallen.“

4. Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der im Punkt 3 enthaltenen Bestimmungen am 31. Dezember 1969, hinsichtlich der in den Punkten 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen am 1. März 1970 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl